



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

Freitag, den 31. Januar 2025

Nr. 1/2025

---

## INHALT

	Seite
<b>Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau – ausbildungsintegriert an der Hochschule Kaiserslautern vom 20.01.2025</b>	3
<b>Ordnung zur zweiten Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur der Hochschule Kaiserslautern vom 22.01.2025</b>	7
<b>Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration &amp; Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 21.01.2025</b>	8
<b>Ordnung zur sechsten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial &amp; Digital Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 21.01.2025</b>	9
<b>Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management an der Hochschule Kaiserslautern vom 20.01.2025</b>	10
<b>Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern vom 21.01.2025</b>	11

<b>Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft</b> <b>„Zertifizierte*r Makler*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“ ,</b> <b>„Zertifizierte*r Spezialist*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“,</b> <b>„Zertifizierte*r Spezialist*in Baufinanzierungen (FH)“,</b> <b>„Zertifizierte*r Investmentberater*in (FH)“,</b> <b>„Zertifizierte*r Spezialist*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“,</b> <b>„Zertifizierte*r Honorarberater*in Versicherungen und Finanzen (FH)“,</b> <b>„Zertifizierte*r Finanzplaner*in (FH)“,</b> <b>„Zertifizierte*r Spezialist*in für Ruhestandsplanung (FH)“,</b> <b>„Zertifizierte*r Finanzcoach*in (FH)“</b> <b>„Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“ und</b> <b>„Zertifizierte*r Healthcare Compliance Officer (FH)“</b> <b>an der Hochschule Kaiserslautern vom 21.01.2025</b>	<b>12</b>
<b>Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge Master Financial Sales Management Master Financial Planning an der Hochschule Kaiserslautern vom 21.01.2025</b>	<b>14</b>
<b>Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik – dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 20.01.2025</b>	<b>15</b>
<b>Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 22.01.2025</b>	<b>30</b>
<b>Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften an der Hochschule Kaiserslautern vom 20.01.2025</b>	<b>31</b>

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert,  
Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 20.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 08.01.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert vom 12.04.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert vom 12.04.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2022 vom 29. April 2022, S.16), geändert mit Ordnung vom 13.05.2023 Hochschulanzeiger Nr. 4/2023 vom 31. Mai 2023, S.2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen des Studiums sind je nach Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 177 bis 187 ECTS-Punkte und Wahlpflichtmodule im Umfang von 23 bis 33 ECTS-Punkte zu erbringen.“

2. Die bisherige Anlage 1 wird durch die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtlichen Fassungen der Anlage 1 ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2025.

Kaiserslautern, den 20.01.2025

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Ingenieurwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1 der Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert an der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen

Elektrotechnik - ausbildungsintegriert

Modul	Angaben zu Prüfungen	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			9. Semester			10. Semester			Summe CP																				
		CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form																					
<b>Pflichtmodule: Grundlagen</b>		15																											75																							
Statik und Festigkeitslehre		5	PL	MK																												5																				
Technisches Englisch	Anrechnung <sup>1</sup> möglich	5	PL	M																											5																					
Grundlagen Elektrotechnik 1 und 2		5			5	PL	K																								10																					
Ingenieurmathematik 1					10	PL	K																								10																					
Ingenieurmathematik 2								5	PL	MK																					5																					
Elektronik & EMV								5	PL	MK																					5																					
Mathematik 3 für Elektrotechnik											5	PL	MK																		5																					
Grundlagen der Programmierung	praktisch theoretisch							2			2	PL	KP1																		5																					
Automatisierungstechnik 1								3			3																				5																					
Messtechnik								5	PL	MK																					5																					
Experimentalphysik	praktisch, Anrechnung <sup>1</sup> theoretisch													1	PL	KP1															5																					
Signale und Systeme 1														4																	5																					
Grundlagen Elektrotechnik 3														5	PL	MK															5																					
<b>Pflichtmodule: Praxis- und Transfermodule</b>		1																											24																							
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 1		1			3			3			3			3			8			1			1			1					3																					
Praxis 1	Anrechnung <sup>1</sup>				1			1	SL	PF																					4																					
Praxis 2	Anrechnung <sup>1</sup>				2			2	SL				2		2	SL															4																					
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 2											1			1			1	SL	PF												3																					
Projektarbeit	Anrechnung <sup>1</sup>																7	PL	P												7																					
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 3																				1								1	SL	PF	3																					
<b>Wahlpflichtmodule</b>																													26																							
Wahlpflichtfächer*	ggf. Anrechnung <sup>1</sup> / Anerkennung																															26																				
<b>Pflichtmodule: Ingenieur Anwendungen</b>																													85																							
Projektmanagement und Kommunikation für Ingenieure																				29			23								30																					
Elektromagnetische Aktoren	praktisch theoretisch																															5																				
Automatisierungstechnik 2	praktisch theoretisch																															5																				
Regelungstechnik 1																																5																				
Grundlagen technischer Simulation	praktisch theoretisch																															5																				
Elektrische Maschinen	theoretisch																															7																				
Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	praktisch theoretisch																															6																				
Grundlagen der künstlichen Intelligenz																																5																				
Regelungstechnik 2	praktisch theoretisch																															5																				
Leistungselektronik	theoretisch praktisch																															7																				
<b>Pflichtmodule: Praxisphase, Bachelorarbeit</b>																													15																							
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)		Die Praxisphase ist eine Studienleistung. Das Praktikum zur Praxisphase kann ab dem 4. Semester in Teilen in einem Kooperationsunternehmen erbracht werden. Das Nähere beschließt der Fachbereichsrat.																																																		15
Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorarbeit Kolloquium																															12 3	PL PL	BA Koll	15																	
<b>Gesamtsumme</b>		16																											210																							

\* Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung bestanden

<sup>1</sup>Die Wahlpflichtfächer werden gemäß § 7 aus einem Katalog gewählt, der Wahlpflichtfächer, die an der Meisterschule für Handwerker oder an der Hochschule Kaiserslautern angeboten werden, umfasst. Alternativ können die erforderlichen Wahlpflichtmodule durch entsprechende Leistungen an einer ausländischen Hochschule anerkannt werden (§ 11 Auslandssemester/Mobilitätssemester).

<sup>2</sup> Die Anrechnung von Leistungen an der Meisterschule / aus der Ausbildung erfolgt ggf. mit Übernahme der Note.

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung, § 9a ABPO, (KP1P) Kombinierte Prüfung praktischer Teil, (KP1T) Kombinierte Prüfung theoretischer Teil, (M) Mündliche Prüfung, (MK) Mündliche Prüfung oder Klausur, (P) Projektarbeit, (PF) Lernportfolio, (S) schriftlich, (Ba) Bachelorarbeit, (Koll) Kolloquium über die Bachelorarbeit

Maschinenbau - ausbildungsintegriert

Modul	Angaben zu Prüfungen	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			9. Semester			10. Semester			Summe CP
		CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	
<b>Pflichtmodule: Grundlagen</b>		15			17			15			15			10			15															87
Experimentalphysik	praktisch, Anrechnung <sup>1</sup>	1	PL	KP1																											5	
	theoretisch	4																														
Statik		5	PL	MK																												5
Technisches Englisch	Anrechnung <sup>1</sup> möglich	5	PL	M																												5
	Festigkeitslehre				7	PL	K																									7
Ingenieurmathematik 1					10	PL	K																									5
Ingenieurmathematik 2								5	PL	MK																						5
Fertigungstechnik								5	PL	MK																						5
Komponenten mechanischer Systeme	praktisch							1																								5
	theoretisch							4	PL	KP1																						
Werkstoffkunde	praktisch										1*	PL	KP1																			5
	theoretisch							4																								
Grundlagen der Programmierung	praktisch										2	PL	KP1																			5
	theoretisch										3																					
Messtechnik und Sensorik	praktisch, Anrechnung <sup>1</sup>										2	PL	KP1																			5
	theoretisch										3																					
Thermodynamik														5	PL	MK																5
Einführung in die Elektrotechnik														5	PL	MK																5
Dynamik																	5	PL	MK													5
Einführung in die BWL																	5	PL	MK													5
Strömungslehre																	5	PL	MK													5
<b>Pflichtmodule: Praxis- und Transfermodule</b>		1			3			3			3			3			8			1			1			1					24	
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 1		1			1			1	SL	PF																					3	
Praxis 1		Anrechnung <sup>1</sup>						2	SL																							4
Praxis 2		Anrechnung <sup>1</sup>			2			2	SL					2	SL																	4
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 2											1			1			1	SL	PF												3	
Projektarbeit		Anrechnung <sup>1</sup>															7	PL	P												7	
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 3																				1			1			1	SL	PF			3	
<b>Wahlpflichtmodule</b>																				9			4			10					23	
Wahlpflichtfächer		ggf. Anerkennung / Anrechnung <sup>1</sup>																		9	PL		4	PL		10	PL				23	
<b>Pflichtmodule: Ingenieur Anwendungen</b>																				15			22			9			30		76	
Industrie 4.0 im Maschinenbau																				2	SL										2	
Ingenieurmathematik 3																				5	PL	MK										5
Antriebsysteme																				5	PL	K										5
Konstruktionswerkstoffe																						5	PL	MK								5
Maschinendynamik																						5	PL	MK								5
Werkzeugmaschinen																						5	PL	MK								5
Einführung in die Produktentwicklung																				3			2	PL	P						5	
Regelungstechnik für Maschinenbau		praktisch																				1*	PL	KP1							5	
Entwicklungsprojekt		theoretisch																				4				4	PL	P			4	
Generative Fertigungsverfahren																									5	PL	P				5	
<b>Pflichtmodule: Praxisphase, Bachelorarbeit</b>																																
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)		Die Praxisphase ist eine Studienleistung. Das Praktikum zur Praxisphase kann ab dem 4. Semester in Teilen in einem Kooperationsunternehmen erbracht werden. Das Nähere beschließt der Fachbereichsrat.																									15					
Bachelorarbeit mit Kolloquium		Bachelorarbeit																											12	PL	BA	15
Gesamtsumme		16			20			18			18			13			23			25			27			20		3	PL	Koll	210	

\* Teilnahmenvoraussetzung: Sicherheitsbelehrung bestanden

<sup>1</sup> Die Anrechnung von Leistungen an der Meisterschule / aus der Ausbildung erfolgt ggf. mit Übernahme der Note.

\* Die Wahlpflichtfächer werden gemäß § 7 aus einem Katalog gewählt, der Wahlpflichtfächer, die an der Meisterschule für Handwerker oder an der Hochschule Kaiserslautern angeboten werden, umfasst. Alternativ können die erforderlichen

Wahlpflichtmodule durch entsprechende Leistungen an einer ausländischen Hochschule anerkannt werden (§ 11 Auslandssemester/Mobilitätssemester).

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung, § 9a ABPO, (LB) Labor mit Laborbericht, (M) Mündliche Prüfung, (MK) Mündliche Prüfung oder Klausur, (P) Projektarbeit, (PF) Lernportfolio, (S) schriftlich, (Ba) Bachelorarbeit, (Koll) Kolloquium über die Bachelorarbeit

Mechatronik - ausbildungsintegriert

Modul	Angaben zu Prüfungen	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			9. Semester			10. Semester			Summe CP
		CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	
<b>Pflichtmodule: Grundlagen</b>		<b>15</b>			<b>15</b>			<b>15</b>			<b>15</b>			<b>14</b>			<b>6</b>															<b>80</b>
Statik und Festigkeitslehre		5	PL	MK																											5	
Technisches Englisch (MHK_TE)	Anrechnung <sup>1</sup> möglich	5	PL	M																											5	
Grundlagen Elektrotechnik 1 und 2		5			5	PL	MK																								10	
Ingenieurmathematik 1					10	PL	K																								10	
Produktdarstellung - und modellierung								5	PL	MK																					5	
Ingenieurmathematik 2								5	PL	MK																					5	
Elektronik & EMV								5	PL	MK																					5	
Experimentalphysik	praktisch, Anrechnung <sup>1</sup> theoretisch										1	PL	KP1																		5	
Dynamik											5	PL	MK																		5	
Grundl. der Programmierung	praktisch theoretisch										2	PL	KP1																		5	
Messtechnik														5	PL	MK															5	
Signale und Systeme 1														5	PL	MK															5	
Elektrische Maschinen														4	PL	MK															4	
Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	praktisch theoretisch																3	PL	KP1												5	
<b>Pflichtmodule: Praxis- und Transfermodule</b>		<b>1</b>			<b>3</b>			<b>3</b>			<b>3</b>			<b>3</b>			<b>8</b>			<b>1</b>			<b>1</b>			<b>1</b>				<b>24</b>		
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 1		1			1			1	SL	PF																					3	
Praxis 1	Anrechnung <sup>1</sup>				2			2	SL																						4	
Praxis 2	Anrechnung <sup>1</sup>										2			2	SL																4	
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 2											1			1			1	SL	PF												3	
Projektarbeit	Anrechnung <sup>1</sup>																7	PL	P												7	
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 3																				1			1			1	SL	PF			3	
<b>Wahlpflichtmodule</b>																				<b>2</b>			<b>7</b>			<b>24</b>					<b>33</b>	
Wahlpflichtfächer*	ggf. Anrechnung/ Anerkennung																			2			7	PL		24	PL				33	
<b>Pflichtmodule: Ingenieur Anwendungen</b>																				<b>26</b>			<b>17</b>						<b>30</b>		<b>73</b>	
Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung	praktisch theoretisch																2	PL	KP1												6	
Mechatronische Systeme	praktisch theoretisch																1*	PL	KP1												5	
Regelungstechnik 1																	5	PL	S												5	
Grundlagen technischer Simulation	praktisch theoretisch																1	PL	KP1												5	
Elektromagnetische Aktoren																	4														5	
Mechatronisches Projekt																															7	
Regelungstechnik 2	praktisch theoretisch																					7	PL	P							5	
Robotik 1	praktisch theoretisch																														5	
<b>Pflichtmodule: Praxisphase, Bachelorarbeit</b>																																
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)																															15	
Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorarbeit Kolloquium																												12	PL	BA	15
<b>Gesamtsumme</b>		<b>16</b>			<b>18</b>			<b>18</b>			<b>18</b>			<b>17</b>			<b>14</b>			<b>29</b>			<b>25</b>			<b>25</b>			<b>30</b>		<b>210</b>	

\* Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung bestanden

\*Die Wahlpflichtfächer werden gemäß § 7 aus einem Katalog gewählt, der Wahlpflichtfächer, die an der Meisterschule für Handwerker oder an der Hochschule Kaiserslautern angeboten werden, umfasst. Alternativ können die erforderlichen Wahlpflichtmodule durch entsprechende Leistungen an einer ausländischen Hochschule anerkannt werden (§ 11 Auslandssemester/Mobilitätssemester).

<sup>1</sup> Die Anrechnung von Leistungen an der Meisterschule / aus der Ausbildung erfolgt ggf. mit Übernahme der Note.

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung, § 9a ABPO, (KP1P) Kombinierte Prüfung praktischer Teil, (KP1T) Kombinierte Prüfung theoretischer Teil, (M) Mündliche Prüfung, (MK) Mündliche Prüfung oder Klausur, (P) Projektarbeit, (PF) Lernportfolio, (S) schriftlich, (Ba) Bachelorarbeit, (Koll) Kolloquium über die Bachelorarbeit

**Ordnung zur zweiten Änderung der Eignungsprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Architektur  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 22.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 und des § 66 Abs. 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten am 18.12.2024 die folgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 06.05.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 4 Abs. 1 der Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 06.05.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 4/2020 vom 29. Mai 2020, S. 14), die mit Ordnung vom 08.12.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 13 vom 22. Dezember 2020, S.19) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss jeweils bis zum 15. Juli eines Jahres im Fachbereich Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.01.2025

Prof. Dr.-Ing. Gunnar Heibrock  
Dekan des Fachbereichs  
Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.01.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management vom 23.04.2024 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderung**

In der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Administration & Management vom 23.04.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2024 vom 30. April 2024, S.2), wird in Anlage 1 in der Tabelle mit der Überschrift „7. Fachsemester“ die Zeile mit der Bezeichnung „Sponsoring & Events im Sport (Sport- und Eventmanagement SPF 2)“ wie folgt gefasst:

Sponsoring & Events im Sport (Sport- und Eventmanagement SPF 2)	7	14	14	-	Sponsoring & Events, Klausur	PL	K	7	
					Sponsoring & Events, Hausarbeit	SL	H	7	

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2024/2025. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen.

Zweibrücken, den 21.01.2025

Prof. Dr. Marc Piazolo  
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern



**Ordnung zur sechsten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual,  
Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft,  
Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.01.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen – dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderung**

In der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2020 vom 31. August 2020, S. 56), die zuletzt mit Ordnung vom 12.08.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2024 vom 29.08.2024, S. 7) geändert wurde, wird in der Anlage 1c die Zeile mit der Bezeichnung „Management in KMU“ wie folgt gefasst:

Management in KMU (Manag) [SP]	5	4	PL/PF		5
--------------------------------	---	---	-------	--	---

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2024/2025. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen.

Zweibrücken, den 21.01.2025

Prof. Dr. Marc Piazolo  
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Information Management  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.01.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management vom 23.05.2022 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management vom 23.05.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2022, S. 14), geändert mit Ordnung vom 28.10.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 23), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 der AMPO.“

2. In Anlage 1b werden die Zeile mit der Bezeichnung „IT Management“ und die beiden darunter folgenden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

IT Management				10	6					10	6
				5		PL/P					
				5		PL/P					

3. In Anlage 1d werden die Zeile mit der Bezeichnung „IT Management“ und die beiden darunter folgenden Zeilen durch folgende Zeilen ersetzt:

IT Management						10	6				10	6
						5		PL/P				
						5		PL/P				

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2025.

Zweibrücken, den 21.01.2025

Prof. Dr. Marc Piazolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaftslehre  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management,  
International Management and Finance,  
Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.01.2025 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht vom 10.11.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

In der Fachprüfungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge Financial Services Management, International Management and Finance, Mittelstandsmanagement sowie Wirtschaft und Recht vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger vom 23. November 2020, Nr. 12/2020, S. 9), die zuletzt durch Ordnung vom 12.08.2024 (Hochschulanzeiger Nr. 6/2024 vom 29.08.2024, S. 3) geändert wurde, wird Anlage 1d wie folgt geändert:

1. In den Tabellen „Vollzeit“, „Teilzeit“ und „Werkstudierende“ wird jeweils die Zeile mit der Bezeichnung „Management im Wandel“ durch folgende Zeilen ersetzt:

Management im Wandel	10	6							10	6
	5	3	PL/P							
	5	3	PL/P					S		

2. In den Tabellen „Vollzeit“, „Teilzeit“ und „Werkstudierende“ wird jeweils die Zeile mit der Bezeichnung „Kommunikation und Führung“ wird wie folgt gefasst:

Kommunikation und Führung				10	6	PL/Assignment			10	6
---------------------------	--	--	--	----	---	---------------	--	--	----	---

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Sommersemester 2025. Der Prüfungsausschuss beschließt angemessene Übergangsregelungen.

Zweibrücken, den 21.01.2025

Prof. Dr. Marc Piazzolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden  
Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft  
„Zertifizierte\*r Makler\*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“ ,  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in Baufinanzierungen (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Investmentberater\*in (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Honorarberater\*in Versicherungen und Finanzen (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Finanzplaner\*in (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Ruhestandsplanung (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Finanzcoach\*in (FH)“,  
„Zertifizierte\*r Spezialist\*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“  
und „Zertifizierte\*r Healthcare Compliance Officer (FH)“  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 08.01.2025 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft vom 23.05.2023 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Anlage 11 der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft vom 23.05.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31. Mai 2022, S. 32), die zuletzt mit Ordnung vom 21.06.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2023 vom 30. Juni 2023, S. 54) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle wird die Spalte mit der Überschrift „Prüfung“ wie folgt gefasst:

Prüfung
SL
SL
SL
SL
SL
SL
PL/HF

2. Die Legende zur Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Legende: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, HF = Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen; einmalige Verlängerung um 4 Wochen auf Antrag) mit anschließendem Fachgespräch. Die Hausarbeit und das Fachgespräch sind Teilleistungen, die inhaltlich miteinander verknüpft sind, so dass im Falle des Nichtbestehens einer Teilleistung alle Teilleistungen wiederholt werden müssen. Es wird eine Gesamtnote gebildet mit der Gewichtung: Hausarbeit – 80 % / Fachgespräch 20 %.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2024/2025.

Zweibrücken, den 21.01.2025

Prof. Dr. Marc Piazzolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Aufhebung der  
Fachprüfungsordnung für die Master Studiengänge  
Master Financial Sales Management  
Master Financial Planning an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 21.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 08.01.2025 diese Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für die Master Studiengänge Master Financial Sales Management Master Financial Planning an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.11.2018 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Fachprüfungsordnung für die Master Studiengänge Master Financial Sales Management Master Financial Planning an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.11.2018 (Nr. 46/2018 vom 30.11.2018, S. 7) wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 21.01.2025

Prof. Dr. Marc Piazolo  
Dekan des Fachbereichs  
Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge  
Informatik und Informatik – dual  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 20.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 11.12.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik – dual beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 8 Wahlpflichtmodule
- § 9 Mentorbegleitete praktische Tätigkeit
- § 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt- und Wiederholungsfristen
- § 11 Mobilitätsmodul
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen in den Masterstudiengängen Informatik und Informatik – dual im Vollzeitstudium einschließlich der englischsprachigen Variante

Anlage 2 Studienverlauf im Teilzeitstudium

**§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Masterstudiengängen Informatik und Informatik – dual an der Hochschule Kaiserslautern. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§ 6 bis § 9b AMPO),
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Urkunde (§§ 17 und 19 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

## **§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad**

- (1) Die Masterstudiengänge sind anwendungsorientierte, wissenschaftliche Studiengänge, die zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung in den Masterstudiengängen wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

- (1) Das Studium kann zum Sommersemester und Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester (Vollzeitstudium). Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. Im Rahmen des Masterstudiengangs Informatik sind Pflichtmodule im Umfang von 66 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 ECTS-Leistungspunkten, im Masterstudiengang Informatik – dual sind Pflichtmodule im Umfang von 78 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Abs. 1 AMPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich; Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem jeweiligen Katalog von Wahlpflichtmodulen gemäß § 8 auswählen können.
- (4) Das Studium erfolgt in den Vertiefungen „Machine Learning and Software Engineering“ und „Human Computer Interaction“. Die Vertiefung wird zum Zeitpunkt der Bewerbung gewählt. Die Vertiefung kann einmal während des Studiums auf Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters gewechselt werden. Die gewählte Vertiefung wird im Zeugnis ausgewiesen.
- (5) Der Studiengang Informatik – dual ist ein dualer Studiengang gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG, der sich durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Praxisphasen auszeichnet. Der Studiengang kann in einer englischsprachigen Variante studiert werden; die Wahlmöglichkeiten bezüglich der Wahlpflichtmodule sind hierbei geringer (§ 8 Abs. 5). Es gelten die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 7 und 8.
- (6) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache, in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden. Die Prüfungssprache wird zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

## **§ 4 Studium in Teilzeit**

- (1) Der Masterstudiengang Informatik kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von fünf Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt zwischen 12 und 15 ECTS-Punkte, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums im Masterstudiengang Informatik ist in Anlage 2 (Studienverlaufsplan) dargestellt.
- (2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen



Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Abs. 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen**

(1) Besondere Voraussetzung für den Zugang zum Studium in die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual ist der Nachweis über den Abschluss

- a. eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten in einem der Studiengänge Angewandte Informatik, Medieninformatik, Medizininformatik, Digital Media Marketing, Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern,
- b. eines fachlich verwandten Studiums in entsprechendem Umfang.

mit einer Note von mindestens 2,5 und besser.

(2) Über die fachliche Verwandtschaft entscheiden die Studiengangsleitung und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestellte Person gemäß § 4 Abs. 2 AMPO gemeinsam anhand inhaltlicher Kriterien.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abschlussnote schlechter als 2,5 können einen Antrag auf ein mündliches Eignungsgespräch stellen. Der Antrag muss die Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und Erläuterung der Studienziele enthalten. Die Studiengangsleitung und die Dekanin oder der Dekan entscheiden über die Zulassung zum Eignungsgespräch. Prüfende Personen des Eignungsgesprächs sind die Studiengangsleitung und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestellte Person gemäß § 4 Abs. 2 AMPO. Die Studiengangsleitung lädt zu einem Eignungsgespräch ein. Für das Eignungsgespräch gelten § 7 und die Regelungen der AMPO entsprechend. Wird das Eignungsgespräch mit bestanden bewertet, erfolgt eine Zulassung; im Falle des Nichtbestehens liegen die Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung nicht vor und es erfolgt eine Ablehnung.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 mit weniger als 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte nachweisen, können unter der Auflage, weitere 30 ECTS-Punkte zu erbringen, zugelassen werden. Dies kann zum Beispiel durch den Erwerb zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtmodulkatalog, die Anrechnung qualifizierter beruflicher Tätigkeiten oder ein Mobilitätsmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkte erfüllt werden. Über die Auflage beschließen die Studiengangsleitung und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestellte Person gemäß § 4 Abs. 2 AMPO gemeinsam; fachlich begründete Vorschläge der zugelassenen Studierenden können berücksichtigt werden. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mit der Zulassung schriftlich darauf hingewiesen, dass 30 ECTS-Punkte zusätzlich zu erbringen sind. Spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen die fehlenden ECTS-Punkte erworben sein. Sofern Studienbewerberinnen oder Studienbewerber es beantragen, können sie das Studium auch ohne Erbringung der Auflagen abschließen. Mit dem Antrag erklären die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, dass ihnen bekannt ist, dass es bei einem Verzicht zu Nachteilen in der beruflichen oder akademischen Laufbahn kommen kann.

(5) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Studiengangs gemäß Absatz 1 ist unter Anwendung von § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 5 AMPO möglich. Der Umfang, der noch nicht erbrachten Leistungen, kann bis zu 10 ECTS-Punkte betragen. Zusätzlich dazu kann der Nachweis des Bestehens der zu dem betreffenden Studiengang gehörenden Abschlussarbeit (zum Beispiel Bachelor- oder Diplomarbeit) noch ausstehen, sofern diese ordnungsgemäß angemeldet und begonnen wurde. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 2 nachweisen, gelten die Sätze 1 bis 3 nur, sofern die fehlenden Leistungen bereits erbracht wurden und nur die Ergebnisse noch ausstehen.

(6) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Einschreibeordnung erbringen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber für die englischsprachige Variante des Masterstudiengangs Informatik – dual, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, benötigen für die Zulassung zum Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER). Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem englischsprachigen

Studiengang erworben haben, benötigen spätestens zum Zeitpunkt der Bewerbung gute Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER), TOEIC Listening 400 and Reading 385, TOEIC Speaking 160 and Writing 150, TOEFL iBT 87, TOEFL ITP 543, IELTS 6,0 oder äquivalent.

(8) Als besondere Zugangsvoraussetzung ist für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik - dual ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Masterstudiengangs nachzuweisen. Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich, sofern die Zugangsvoraussetzungen vorliegen.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zu den Projektarbeiten in den Modulen „Projekt Machine Learning and Software Engineering“ und „Projekt Human Computer Interaction“ kann nur zugelassen werden, wer Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkte im Masterstudiengang erbracht hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

(3) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkte im Masterstudiengang erbracht und die Auflage gemäß § 5 Abs. 4, sofern erforderlich, erfüllt hat. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.

## **§ 8 Wahlpflichtmodule**

(1) Das Studium enthält Profil-Wahlpflichtmodule und profilübergreifende Wahlpflichtmodule. Für das Studium im Masterstudiengang Informatik sind insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkte, im Masterstudiengang Informatik – dual insgesamt mindestens 12 ECTS-Punkte durch Wahlpflichtmodule zu erbringen, wovon in jedem Studiengang mindestens 6 ECTS-Punkte durch Profil-Wahlpflichtmodule der jeweils gewählten Vertiefung erbracht werden müssen. Die zur Auswahl stehenden Profil-Wahlpflichtmodule und profilübergreifenden Wahlpflichtmodule können von den Studierenden aus einem Katalog gewählt werden.

(2) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Ein Wechsel eines Wahlpflichtmoduls kann bei Vorliegen eines begründeten Härtefalls vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über einen Katalog von möglichen Profil-Wahlpflichtmodule und profilübergreifenden Wahlpflichtmodulen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus diesen Wahlpflichtkatalogen ihre Prioritäten rechtzeitig zu einem folgenden Semester zu wählen. Anhand dieser Wahl erstellt die Studiengangsleitung das konkrete Angebot von

Wahlpflichtmodulen des folgenden Semesters; eine Mindestanzahl von Stimmen für die Auswahl eines Moduls und organisatorische Belange des Fachbereichs sind dabei zu berücksichtigen. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden in der Regel nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

(4) Zusätzlich zu den vom Fachbereichsrat beschlossenen Profil-Wahlpflichtmodulen und profilübergreifenden Wahlpflichtmodulen können in Einzelfällen weitere Wahlpflichtmodule auf Vorschlag der Studiengangsleitung durch den Prüfungsausschuss beschlossen und angeboten werden.

(5) In der englischsprachigen Variante des Masterstudiengangs Informatik – dual, sind die Wahlmöglichkeiten hinsichtlich englischsprachiger Wahlpflichtmodule eingeschränkt; es werden jedes Semester mindestens zwei unterschiedliche Profil-Wahlpflichtmodule und drei unterschiedliche profilübergreifende Wahlpflichtmodule angeboten. Deutschsprachige Wahlpflichtmodule können gewählt werden, sofern die Studierenden vor der Teilnahme an der Veranstaltung Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) durch ein anerkanntes Sprachzertifikat (insbesondere DSH-1, Goethe-Zertifikat B2, DSD II, TestDaF TDN 3) gegenüber der Studiengangsleitung und dem Dozenten nachweisen.

### **§ 9 Mentorbegleitete praktische Tätigkeit**

(1) Im Masterstudiengang Informatik können profilübergreifende Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 ECTS-Punkten einmalig durch das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ erbracht werden; im Studiengang Informatik – dual ist dieses Modul verpflichtend zu erbringen. Das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Die Anforderungen an die Durchführung der mentorbegleiteten praktischen Tätigkeit und die zu erbringende schriftliche oder mündliche Prüfung ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Die mentorbegleitete praktische Tätigkeit wird von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 2 AMPO ausgegeben, betreut und bewertet. Die mentorbegleitete praktische Tätigkeit hat eine Dauer von 9 Wochen ohne Abwesenheitstage wegen Krankheit oder Urlaub. Sie ist vor Beginn anzumelden.

(2) Die Wahl des Moduls „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ schließt die Wahl des Mobilitätsmoduls gemäß § 11 Abs. 1 aus. Dies gilt nicht das Mobilitätsmodul gemäß § 11 Abs. 3, das zur Erfüllung von Auflagen nach § 5 Abs. 4 erbracht wird.

### **§ 10 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Rücktritt- und Wiederholungsfristen**

(1) Prüfungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt grundsätzlich 5 bis 16 Wochen. Sie wird bei der Ausgabe des Themas bekanntgegeben. Abweichungen hiervon erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit wird im Prüfungsplan bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit in den Modulen „Projekt Machine Learning and Software Engineering“ und „Projekt Human Computer Interaction“ beträgt 16 Wochen. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit einer Projektarbeit um bis zu 2 Wochen verlängert werden.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich.

(5) Die Frist gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 AMPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 13 Abs. 2 Satz 8 AMPO.

## **§ 11 Mobilitätsmodul**

(1) Das Studienangebot beinhaltet einmal während des Studiums die Option eines Mobilitätsmoduls ab dem zweiten Fachsemester. Die Anforderungen an die Durchführung des Mobilitätsmoduls ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Durch das Mobilitätsmodul werden die profilübergreifenden Wahlpflichtmodule ersetzt. Das Mobilitätsmodul umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte und wird mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung gemäß Prüfungsplan abgeschlossen.

(2) Die Wahl des Mobilitätsmoduls schließt die Wahl des Moduls „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ gemäß § 9 Abs. 1 aus.

(3) Für Studierende, die eine Zulassung mit 180 ECTS-Punkten nach § 5 Abs. 4 haben, kann das Mobilitätsmodul bis zu 30 ECTS-Punkte umfassen.

(4) Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen.

(5) Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 12 Abs. 4 AMPO.

## **§ 12 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist im Dekanat des Fachbereichs anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums kann die Bearbeitungszeit auf Antrag gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 AMPO auf maximal neun Monate zusätzlich der gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 AMPO geregelten Verlängerungsmöglichkeit erhöht werden. Der Antrag ist bei Kenntnis der begründenden Umstände vor Beginn der Masterarbeit zu stellen.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist fristgemäß in einfacher schriftlicher Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei mit Anlagen – im Dekanat einzureichen. Die schriftliche Ausfertigung kann bis zu einer Woche nach der elektronischen Abgabe eingereicht werden. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum. Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Masterarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein. Sofern eine prüfende Person es anfordert, ist für sie oder ihn eine weitere schriftliche Ausfertigung einzureichen.

(4) Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Bei einer Masterarbeit in deutscher Sprache ist für den Anhang zur Masterarbeit eine „Extended Summary“ in englischer Sprache im Umfang von mindestens 5000 Wörtern zu erstellen. Entsprechend ist bei einer englischsprachigen Masterarbeit eine „Erweiterte Zusammenfassung“ von mindestens 5000 Wörtern in deutscher Sprache zu verfassen.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 20 Minuten statt.

## **§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Modulnoten bilden sich je nach gewähltem Studiengang aus den gemäß Anlage 1 und 2 gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls. Die Gewichtung der Noten der Modulprüfungen zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 AMPO ergibt sich aus den Angaben zu den Modulen in Anlage 1 und 2.

(2) Ab einem Notenwert von „1,1“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(3) Wurde der Masterstudiengang Informatik - dual in der englischsprachigen Variante gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen, wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag wird eine deutsche Übersetzung ausgegeben.

#### **§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2025 in die Masterstudiengänge Informatik und Informatik - dual einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge Informatik und Informatik – dual an der Hochschule Kaiserslautern vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger vom 31.07.2018, Nr. 44, S. 61), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17.12.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 47 vom 31.12.2018), tritt mit dem Ende des Sommersemesters 2027 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2027 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Verlängerung bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 ist auf Antrag möglich, sofern nur noch die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit Modul, die im Rahmen dieser Fachprüfungsordnung ebenfalls zu erbringen sind, zu absolvieren sind. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 20.01.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1 Module und Prüfungen in den Masterstudiengängen Informatik und Informatik – dual im Vollzeitstudium einschließlich der englischsprachigen Variante

### Informatik (Vollzeit Variante)

Es ist zwischen den beiden Schwerpunkten „Machine Learning & Software Engineering (MLSE)“ und „Human-Computer-Interaction (HCI)“ zu wählen. Die Pflichtmodule Advanced Software Engineering (ASE) und Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) sind in beiden Schwerpunkten zu besuchen. Zusätzlich sind die Profulfächer „Machine Learning (ML)“ und „Data Science (DS)“ im Schwerpunkt MLSE bzw. „Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI)“ und „Interaktionsdesign (ID)“ im Schwerpunkt HCI zu belegen. Beide Schwerpunkte haben zusätzlich ein spezifisches Projekt MLSE beziehungsweise HCI im zweiten Semester.

### Schwerpunkt *Human Computer Interaction*

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk. <small>Ggf. Angabe alternativer Formen</small>
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	
<b>1. Fachsemester</b>											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%	-		PL	M	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profil-Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI) *	1	6	6	6,7%	-		PL	PA	6		
<b>2. Fachsemester</b>											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 3	2	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
<i>Mobilitätsmodul</i>	-	-	-	-	-		-	-	-		Siehe §11
Interaktionsdesign (ID) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Projekt Mensch-Technik Interaktion (PMTI) *	2	12	12	13,4%	-	Projekt	PL	PA	9	75%	
						Social Skills	PL	PS	3	25%	
<b>3. Fachsemester</b>											
Master-Abschlussarbeit	3	30	30	33,0%	-	Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

#### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AT Aktive Teilnahme
- AT\* Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- CP Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- FS Fachsemester
- G Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
- K Klausur
- KO Kolloquium über die Masterarbeit
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- M Mündliche Prüfung
- MA Masterarbeit
- PA Projektarbeit
- PF (E-)Lernportfolio
- PL Prüfungsleistung
- PS Präsentation
- SL Studienleistung
- DF Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig.

\* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

## Schwerpunkt *Machine Learning and Software Engineering*

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk. <small>Ggf. Angabe alternativer Formen</small>
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	
<b>1. Fachsemester</b>											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%	-		PL	M	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profil-Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Machine Learning (ML) *	1	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
<b>2. Fachsemester</b>											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 3	2	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
<i>Mobilitätsmodul</i>	-	-	-	-	-		-	-	-		Siehe §11
Data Science (DS) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Projekt Machine Learning & Software Engineering (PMLSE) *	2	12	12	13,4%	-	Projekt	PL	PA	9	75%	
						Social Skills	PL	PS	3	25%	
<b>3. Fachsemester</b>											
Master-Abschlussarbeit	3	30	30	33,0%	-	Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AT Aktive Teilnahme
- AT\* Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- CP Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- FS Fachsemester
- G Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
- K Klausur
- KO Kolloquium über die Masterarbeit
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- M Mündliche Prüfung
- MA Masterarbeit
- PA Projekt
- PF (E-)Lernportfolio
- PL Prüfungsleistung
- PS Präsentation
- SL Studienleistung
- DF Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig.

\* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

## Informatik - dual

Es ist zwischen den beiden Schwerpunkten „Machine Learning & Software Engineering (MLSE)“ und „Human-Computer-Interaction (HCI)“ zu wählen. Die Pflichtmodule Advanced Software Engineering (ASE) und Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) sind in beiden Schwerpunkten zu besuchen. Zusätzlich sind die Profildächer „Machine Learning (ML)“ und „Data Science (DS)“ im Schwerpunkt MLSE bzw. „Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI)“ und „Interaktionsdesign (ID)“ im Schwerpunkt HCI zu belegen. Beide Schwerpunkte haben zusätzlich ein spezifisches Projekt MLSE beziehungsweise HCI im zweiten Semester.

### Schwerpunkt *Human Computer Interaction*

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk. <small>Ggf. Angabe alternativer Formen</small>
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	
<b>1. Fachsemester</b>											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%			PL	M	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MPT-Dual) <i>Beginn im 1. und Fortführung im 2. Semester</i>	1	6	12	13,4%			PL	PA	12		Prüfung am Ende des zweiten Semesters
	2	6									
Profil-Wahlpflichtmodul	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI) *	1	6	6	6,7%			PL	PA	6		
<b>2. Fachsemester</b>											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Interaktionsdesign (ID) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Projekt Mensch-Technik Interaktion (PMTI-Dual) *	2	12	12	13,4%		Projekt	PL	PA	9	75%	
						Seminar	PL	PS	3	25%	
						Praxistransfer					
<b>3. Fachsemester</b>											
Master-Abschlussarbeit	3	30	30	33,0%		Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AT Aktive Teilnahme
- AT\* Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- CP Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- FS Fachsemester
- G Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
- K Klausur
- KO Kolloquium über die Masterarbeit
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- M Mündliche Prüfung
- MA Masterarbeit
- PA Projekt
- PF (E-)Lernportfolio
- PL Prüfungsleistung
- PS Präsentation
- SL Studienleistung
- DF Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig.

\* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.



## Schwerpunkt *Machine Learning and Software Engineering*

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk. <small>Ggf. Angabe alternativer Formen</small>
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	
<b>1. Fachsemester</b>											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%			PL	M	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MPT-Dual) <i>Beginn im 1. und Fortführung im 2. Semester</i>	1	6	12	13,4%			PL	PA	12		Prüfung am Ende des zweiten Semesters
	2	6									
Profil-Wahlpflichtmodul	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Machine Learning (ML) *	1	6	6	6,7%			PL	K	6		
<b>2. Fachsemester</b>											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Data Science (DS) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Projekt Software-Entwicklung (PSE-Dual) Machine Learning & Software Engineering (PMLSE) *	2	12	12	13,4%		Project	PL	PA	9	75%	
						Seminar	PL	PS	3	25%	
						Praxistransfer					
<b>3. Fachsemester</b>											
Master-Abschlussarbeit	3	30	30	33,0%		Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AT Aktive Teilnahme
- AT\* Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- CP Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- FS Fachsemester
- G Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
- K Klausur
- KO Kolloquium über die Masterarbeit
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- M Mündliche Prüfung
- MA Masterarbeit
- PA Projekt
- PF (E-)Lernportfolio
- PL Prüfungsleistung
- PS Präsentation
- SL Studienleistung
- DF Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig.

\* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

## Computer Science - dual, English variant

Students must choose between the two study focus “Machine Learning & Software Engineering (MLSE)” and “Human-Computer Interaction (HCI)”. The compulsory modules Advanced “Software Engineering (ASE-E)” and “Automata theory, Computability and Complexity (ACC-E)” must be attended in both specializations. In addition, the profile subjects “Machine Learning (ML-E)” and “Data Science (DS-E)” must be taken in the MLSE specialization and “Framework-based UI development (UI-E)” and “Interaction Design (ID-E)” in the HCI specialization. Both specializations also have a specific MLSE or HCI project in the second semester.

### Focus on *Human Computer Interaction*

Module	Module details				LM VL	Information on tests					Remarks <small>Indication of alternative forms, if applicable</small>
	FS	CP Sem.	CP total	G		Type	Form	CP Test	G		
<b>1. Semester</b>											
Advanced Software Engineering (ASE-E) *	1	6	6	6,7%		PL	M	6			
Cross-profile compulsory electives	1	6	6	6,7%		PL	DF	6			Election from catalog according to §8
Internship (MPT-Dual-E) <i>Start in the 1st semester and continuation in the 2nd semester</i>	1	6	12	13,4%		PL	PA	12			Exam at the end of the second semester
	2	6									
Profile elective subject	1	6	6	6,7%		PL	DF	6			Election from catalog according to §8
Framework-based UI development (UI-E) *	1	6	6	6,7%		PL	K	6			
<b>2. Semester</b>											
Automata theory, Computability and Complexity (ACC-E) *	2	6	6	6,7%		PL	K	6			
Interaction Design (ID-E) *	2	6	6	6,7%		PL	K	6			
Human-Technology Interaction Project (PMTI-Dual-E) *	2	12	12	13,4%		Project	PL	PA	9	75%	
						Practical transfer seminar	PL	PS	3	25%	
<b>3. Semester</b>											
Master's Thesis with colloquium	3	30	30	33,0%		Master thesis	PL	MA	27	50%	
						Colloquium	PL	KO	3	50%	
Total CP			90					90			

### Legend

Type	Determination of whether it is an examination or academic achievement
AT	Active participation
AT*	Active participation as a prerequisite for admission to the examination
CP	Credit points (ECTS points) assigned to a module (CP total), the courses scheduled in the semesters (CP semester) or an examination/examination element of the module in the respective semester (CP examination)
Form	Determination of the form in which an examination is to be taken
FS	Subject semester
G	Weighting for the overall grade when stated for the module, for the module grade when stated for the examination
K	Written exam
KO	Colloquium on the Master thesis
LM VL	Learning support measures and preliminary work as admission to the examination are specified and defined here as required; further details are provided in the module handbook, if applicable
M	Oral examination
MA	Master thesis
PA	Project
PF	(E-)learning portfolio
PL	Graded exams
PS	Presentation
SL	Academic achievement
DF	Diverse forms = The form of examination depends on the specific module selected

\* The assignment of this compulsory module to semesters 1 and 2 applies to students commencing their studies in a summer semester. The reverse is also true for students starting in a winter semester.

## Focus on Machine Learning and Software Engineering

Module	Module details				LM VL	Information on tests					Remarks <small>Indication of alternative forms, if applicable</small>
	FS	CP Sem.	CP total	G			Type	Form	CP Test	G	
<b>1. Semester</b>											
Advanced Software Engineering (ASE-E) *	1	6	6	6,7%			PL	M	6		
Cross-profile compulsory electives	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Election from catalog according to §8
Internship (MPT-Dual-E) <i>Start in the 1st semester and continuation in the 2nd semester</i>	1	6	12	13,4%			PL	PA	12		Exam at the end of the second semester
	2	6									
Profile elective subject	1	6	6	6,7%			PL	DF	6		Election from catalog according to §8
Machine Learning (ML-E) *	1	6	6	6,7%			PL	K	6		
<b>2. Semester</b>											
Automata theory, Computability and Complexity (ACC-E) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Data Science (DS-E) *	2	6	6	6,7%			PL	K	6		
Project ML and software development (PMLSE-E) *	2	12	12	13,4%			Project	PL	PA	9	75%
							Practical transfer seminar	PL	PS	3	25%
<b>3. Semester</b>											
Master's Thesis with colloquium	3	30	30	33,0%			Master thesis	PL	MA	27	50%
							Colloquium	PL	KO	3	50%
Total CP			90						90		

### Legend

Type	Determination of whether it is an examination or academic achievement
AT	Active participation
AT*	Active participation as a prerequisite for admission to the examination
CP	Credit points (ECTS points) assigned to a module (CP total), the courses scheduled in the semesters (CP semester) or an examination/examination element of the module in the respective semester (CP examination)
Form	Determination of the form in which an examination is to be taken
FS	Subject semester
G	Weighting for the overall grade when stated for the module, for the module grade when stated for the examination
K	Written exam
KO	Colloquium on the Master thesis
LM VL	Learning support measures and preliminary work as admission to the examination are specified and defined here as required; further details are provided in the module handbook, if applicable
M	Oral examination
MA	Master thesis
PA	Project
PF	(E-)learning portfolio
PL	Graded exams
PS	Presentation
SL	Academic achievement
DF	Diverse forms = The form of examination depends on the specific module selected

\* The assignment of this compulsory module to semesters 1 and 2 applies to students commencing their studies in a summer semester. The reverse is also true for students starting in a winter semester.

## Anlage 2 Studienverlauf im Teilzeitstudium

### Informatik (Teilzeit Variante)

Es ist zwischen den beiden Schwerpunkten „Machine Learning & Software Engineering (MLSE)“ und „Human-Computer-Interaction (HCI)“ zu wählen. Die Pflichtmodule Advanced Software Engineering (ASE) und Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) sind in beiden Schwerpunkten zu besuchen. Zusätzlich sind die Profulfächer „Machine Learning (ML)“ und „Data Science (DS)“ im Schwerpunkt MLSE bzw. „Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI)“ und „Interaktionsdesign (ID)“ im Schwerpunkt HCI zu belegen. Beide Schwerpunkte haben zusätzlich ein spezifisches Projekt MLSE beziehungsweise HCI im dritten Semester.

### Schwerpunkt *Human Computer Interaction*

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk. <small>Ggf. Angabe alternativer Formen</small>
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	
<b>1. Fachsemester</b>											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%	-		PL	M	6		
Profil-Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
<b>2. Fachsemester</b>											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Interaktionsdesign (ID) *	2	6	6	6,7	-		PL	K	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	2	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
<b>3. Fachsemester</b>											
Projekt Mensch-Technik Interaktion (PMTI) *	3	12	12	13,4	-	Projekt	PL	PA	9	75%	
						Social Skills	PL	PS	3	25%	
Frameworkbasierte UI-Entwicklung (UI) *	3	6	6	6,7	-		PL	PA	6		
<b>4. Fachsemester</b>											
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	4	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 3	4	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
<b>5. Fachsemester</b>											
Master-Abschlussarbeit	5	30	30	33,0%	-	Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

#### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AT Aktive Teilnahme
- AT\* Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- CP Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- FS Fachsemester
- G Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
- K Klausur
- KO Kolloquium über die Masterarbeit
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- M Mündliche Prüfung
- MA Masterarbeit
- PA Projektarbeit
- PF (E-)Lernportfolio
- PL Prüfungsleistung
- PS Präsentation
- SL Studienleistung
- DF Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig

\* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

## Schwerpunkt *Machine Learning and Software Engineering*

Modul	Angaben zum Modul				LM VL	Angaben zu Prüfungen					Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP Sem.	CP gesamt	G			Art	Form	CP Prüfung	G	
<b>1. Fachsemester</b>											
Advanced Software Engineering (ASE) *	1	6	6	6,7%	-		PL	M	6		
Profil-Wahlpflichtmodul 1	1	6	6	6,7%	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
<b>2. Fachsemester</b>											
Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität (ABK) *	2	6	6	6,7%	-		PL	K	6		
Data Science (DS) *	2	6	6	6,7	-		PL	K	6		
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 1	2	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
<b>3. Fachsemester</b>											
Projekt Mensch-Technik Interaktion (PMTI) *	3	12	12	13,4	-	Projekt	PL	PA	9	75%	
						Social Skills	PL	PS	3	25%	
Machine Learning (ML) *	3	6	6	6,7	-		PL	PA	6		
<b>4. Fachsemester</b>											
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 2	4	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul 3	4	6	6	6,7	-		PL	DF	6		Wahl aus Katalog gemäß §8
<b>5. Fachsemester</b>											
Master-Abschlussarbeit	5	30	30	33,0%	-	Masterarbeit	PL	MA	27	50%	
						Kolloquium	PL	KO	3	50%	
Gesamt-CP			90						90		

### Legende

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AT Aktive Teilnahme
- AT\* Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- CP Credit-Points (ECTS-Punkte), die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- FS Fachsemester
- G Gewichtung für die Gesamtnote bei Angabe zum Modul, für die Modulnote bei Angabe bei der Prüfung
- K Klausur
- KO Kolloquium über die Masterarbeit
- LM VL Lernbegleitende Maßnahme und Vorleistungen als Zulassung zur Prüfung werden hier als erforderlich angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden im gegebenenfalls Modulhandbuch getroffen
- M Mündliche Prüfung
- MA Masterarbeit
- PA Projektarbeit
- PF (E-)Lernportfolio
- PL Prüfungsleistung
- PS Präsentation
- SL Studienleistung
- DF Diverse Formen = Die Prüfungsform ist vom spezifisch vom konkret gewählten Modul abhängig

\* Die Zuordnung dieses Pflichtmoduls zu den Fachsemestern 1 und 2 gilt für einen Studienbeginn in einem Sommersemester. Beim Studienbeginn in einem Wintersemester gilt dies entsprechend umgekehrt.

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 22.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 17.01.2025 durch Eilentscheid die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften vom 02.11.2022 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern hat am 20.01.2025 im Eilentscheid für den Senat Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 21.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

In § 14 Abs. 3 Satz 2 der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften vom 02.11.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 28), die mit Ordnung vom 13.07.2023 ((Hochschulanzeiger Nr. 6/2023 vom 31. Juli 2023, S. 12) geändert wurde, werden die Wörter „um ein Semester“ durch die Wörter „um zwei Semester“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 22.01.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur dritten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Medizin- und Biowissenschaften  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 20.01.2025**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 13.11.2024 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften vom 10.11.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 15.01.2025 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Ordnung am 16.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

§ 5 Abs. 1 b) der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medizin- und Biowissenschaften vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 12/2020 vom 23.11.2020, S. 25), die zuletzt mit Ordnung vom 31.10.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 9/2023 vom 30.11.2023, S. 10) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„b) eine abgeschlossene Ausbildung zur Medizinischen Technologin / zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz - MTBG) vom 24.02.2021“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 20.01.2025

Prof. Dr. rer. nat. Bernd Bufe  
Dekan des Fachbereichs  
Informatik und Mikrosystemtechnik  
Hochschule Kaiserslautern